



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat
der Gemeinde Hägglingen
Oberdorfstrasse 1
5607 Hägglingen

Per E-Mail an: gemeinderat@haegglingen.ch

Aktenzeichen: PUE-331-395

Ihr Zeichen:

Bern, 5. Mai 2023

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 03.02.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Hägglingen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Agnes Meyer Frund
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Analyse

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 03.02.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Paginierte Akten
- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates
- Reglemente über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hägglingen
- Erfolgsrechnungen 2020-2023
- Investitionsrechnungen 2020-2023
- Wasserwerk Finanzplan
- Wasserwerk Investitionsplan 23.01.2023
- Anlagebuchhaltung
- Verkaufte Wassermenge Hägglingen 2022 mit Rechnung 2022
- Leistungsvereinbarung Wasserbezug
- Vertrag über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser
- Wasserpreisanpassung ab 2024
- Durchschnittlicher Wasserverbrauch
- Wasserpreise Verbrauchsgebühr Hägglingen
- Umfrage Wasserpreis und Hydrantenentschädigung
- Grundgebühren Wasser
- Dreistufiger Erfolgsausweis
- Erfolgsrechnung 2017-2023

2.2 Vorgesehene Anpassung

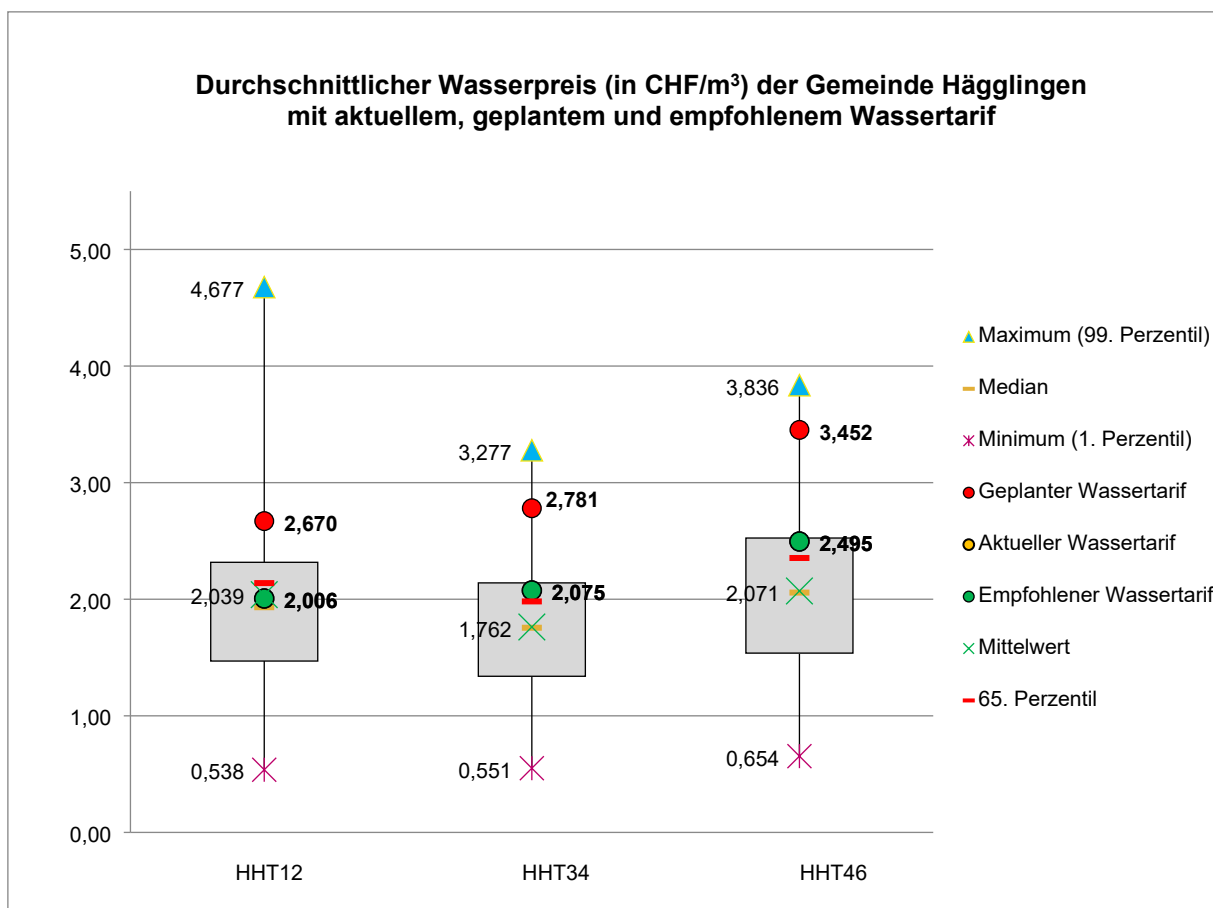
Die Gemeinde Hägglingen sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Mengenpreis:	CHF 1.90/m ³	CHF 2.50/m ³
Grundgebühr (pro Wasserzähler):	CHF 120.--	CHF 200.--
Ansatz pro Hydrant	CHF 80.--	CHF 200.--

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Hägglingen eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 220'000.— pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachfolgende Analyse) Wassertarif der Gemeinde Hägglingen im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

Der empfohlene Tarif entspricht dem aktuellen Tarif.

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Gebührenmodell

2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert

werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren beträgt bei der Gemeinde Hägglingen deutlich weniger als 50 %. Für eine nachhaltige Finanzierung ist daher mittelfristig der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren zu erhöhen. Der Preisüberwacher empfiehlt daher der Gemeinde, mittelfristig die Grundgebühren zu erhöhen und die Verbrauchsgebühren zu senken und ein Gebührenmodell gemäss Beilage einzuführen. Gegen eine Erhöhung der Hydrantengebühren ist nichts einzuwenden. Auch im Verhältnis zu den heutigen Wassergebühren, sind diese relativ niedrig und decken ihren Anteil an die Bereithaltungskosten kaum.

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.5.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Der eingereichte Finanzplan zeigt auf, dass die aktuellen Gebühren den Aufwand während den nächsten zehn Jahren decken und stets ein kleiner Überschuss erzielt wird. Eine Gebührenerhöhung ist daher nicht angezeigt. Auch aus Finanzierungssicht ist keine Erhöhung notwendig. In den nächsten Jahren kann im Durchschnitt mehr als die Hälfte der Investitionen über eigene Mittel (Abschreibungen und positives Ergebnis) finanziert werden und die Verschuldung bleibt weit von der Verschuldungsgrenze entfernt.

Eine Anmerkung: Die Gemeinde erwähnt, dass das Eigenkapital aufgebraucht sein werde. Das stimmt so nicht. Das Eigenkapital ist lediglich vollständig in den Anlagen gebunden.

Finanzplan ohne Erhöhung

Gemeinde 5607 Hägglingen		Wasserwerk - Finanzplan Basis Rechnung 2022 ohne Erhöhungen											
		22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Abonnenten (Anzahl Grundgebühren)	A	1'160	1'160	1'160	1'170	1'170	1'180	1'180	1'190	1'190	1'200	1'200	1'210
Grundtaxe/Zählermiete je Abonnent	B	125	125	125	125	125	125	125	125	125	125	125	125
Wasserverkauf m3	C	172'000	181'500	185'000	185'000	185'000	185'000	185'000	185'000	185'000	185'000	185'000	185'000
Ansatz je m3	D	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90
Wasserankauf m3	E	67'000	57'000	62'000	62'000	62'000	62'000	62'000	62'000	62'000	62'000	62'000	62'000
Ansatz je m3	F	1.05	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88	0.88
Hydrantenzahl	G	188	188	188	188	188	188	188	188	188	188	188	188
Ansatz je Stk.	H	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
Grundtaxen	A*B	145	145	145	146	146	148	148	149	149	150	150	151
Wasserverkauf	C*D	327	345	352	352	352	352	352	352	352	352	352	352
Hydrantenentschädigung	G*H	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Übriger Betriebsertrag	xx	22	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Auflösung passivierte IV-Beiträge		37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
Betrieblicher Ertrag	I	546	562	569	570	570	572	572	573	573	574	574	575
Wasserankauf	E*F	72	50	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Übr. Betriebsaufwand *	xx	342	298	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Abschreibungen		123	136	140	170	170	170	170	180	180	190	190	190
Betrieblicher Aufwand *	K	537	484	495	525	525	525	525	535	535	545	545	545
Betriebliches Ergebnis *	I-K	9	78	74	45	45	47	47	38	38	29	29	30
Nettofinanzaufwand (-) / -ertrag (+)	0.00 %	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Selbstfinanzierung	L	95	177	177	178	178	180	180	181	181	182	182	183
Nettoinvestitionsausgaben	Plan	134	170	1'634	518	-20	420	75	193	320	144	250	250
- Selbstfinanzierung	L	-95	-177	-177	-178	-178	-180	-180	-181	-181	-182	-182	-183
= Finanzierungsfehlbetrag / -überschuss	M	39	-7	1'457	340	-198	240	-105	12	139	-38	68	67
Nettoschuld EB	xx	437	476	469	1'926	2'266	2'068	2'308	2'203	2'215	2'354	2'316	2'384
+ Finanzierungsfehlbetrag / -überschuss	M	39	-7	1'457	340	-198	240	-105	12	139	-38	68	67
= Nettoschuld SB	xx	476	469	1'926	2'266	2'068	2'308	2'203	2'215	2'354	2'316	2'384	2'451
Verschuldungsgrenze **	5.00 %	1'900	3'534	3'540	3'560	3'560	3'600	3'600	3'620	3'620	3'640	3'640	3'660
Verschuldungsreserve (= Überschuldung)		1'424	3'065	1'614	1'294	1'492	1'292	1'397	1'405	1'266	1'324	1'256	1'209

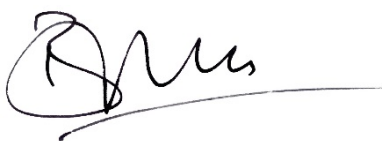
3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Hägglingen:

- **auf eine Gebührenerhöhung zu verzichten (mit Ausnahme der Hydrantengebühren);**
- **mittelfristig auf ein Gebührensystem umzustellen, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird (vgl. Beilage), und gleichzeitig den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren an den Gesamteinnahmen zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Hägglingen den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des
Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Beilage: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Anzahl LU zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt

Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.